

# Ehrenordnung

Die Ehrenordnung regelt die Ehrungen von Mitgliedern.

## 1. Geburtstage

Aktive Musiker bekommen in der Probe, die auf ihren Geburtstag folgt, gratuliert und haben die Möglichkeit, einen Marsch zu dirigieren.

Das selbe gilt auch, wenn das Mitglied am Probenstag Geburtstag hat.

Über eventuelle allgemeine Präsente entscheidet der vertretungsberechtigte geschäftsführende Vorstand bis zum Dezember des Vorjahres.

Die Präsente sollen symbolischer Natur sein und werden für die einzelnen Gruppen des Vereins besorgt.

Mitglieder bekommen zum 50., 75. und 100. Geburtstag ein kostenfreies Ständchen, sofern dies gewünscht wird.

Bei aktiven Mitgliedern werden auch zum 60., 70. plus alle folgenden 5 Jahre Ständchen gebracht.

Bei verdienten passiven Mitgliedern kann auch ein entsprechendes Ständchen gebracht werden. Die Entscheidung hierfür liegt beim Vorstand.

In jedem Fall überbringt eine Delegation des Vereins die Glückwünsche und ein Präsent des Vereins.

Die jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Die Art des Präsentes wird durch den Vorstand festgelegt.

Passive Mitglieder, die bei Vereinsaktivitäten über das allgemeine Maß hinaus aktiv sind (aktive Passive) und Ehrenmitglieder werden bei der Ehrenordnung als Aktive behandelt.

## 2. Hochzeiten

Aktive Musiker erhalten zum Polterabend, zur silbernen und zur Goldenen Hochzeit ein kostenfreies Ständchen. Ebenfalls wirkt der Musikverein kostenfrei bei der kirchlichen Hochzeit mit, wenn dies gewünscht wird. Ein Präsent wird ebenfalls übergeben. Die Auswahl des Präsentes erfolgt über den Vorstand.

## 3. Langjährige Mitgliedschaft

Mitglieder erhalten vom Verein eine Ehrung zur 25- und 40-jährigen Vereinsmitgliedschaft.

Bei aktiven Mitgliedern werden auch die durch den HMV durchgeführten Ehrungen beantragt.

## 4. Ehrenmitglieder

Jedes Mitglied kann für ein besonders verdientes, langjähriges Mitglied die Ehrenmitgliedschaft beantragen. Die Entscheidung hierfür wird von der Jahreshauptversammlung getroffen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, bei der Jahreshauptversammlung stimmberechtigt und haben bei vereinseigenen Veranstaltungen freien Eintritt.

## **5. Ehrenvorsitzende**

Langjährige, verdiente Vereinsvorsitzende können auf Antrag und Abstimmung der Jahreshauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

## **6. Ehrendirigenten**

Langjährige verdiente Dirigenten können auf Antrag und Abstimmung der Jahreshauptversammlung zu Ehrendirigenten ernannt werden.

## **7. Bestattungen / Trauerfeiern**

Verstirbt ein Mitglied, setzt sich der Vorstand mit den Angehörigen in Verbindung. Bei aktiven Mitgliedern wird bei der Trauerfeier / Beisetzung musikalisch Abschied genommen, wenn dies gewünscht wird. Bei passiven Mitgliedern verabschiedet sich der Verein am auf die Beisetzung folgenden Sonntag von seinem Mitglied, ebenfalls wenn von den Angehörigen gewünscht. In beiden Fällen wird ein Kranz nieder gelegt.

## **8. Wiederaufleben der Mitgliedschaft**

Wer die Mitgliedschaft auf eigenen Wunsch, gemäß § 6, Punkt 3 der Satzung beendet, kann gemäß den Voraussetzungen des § 5 der Satzung wieder in den Verein aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit des Mitgliedes zum Verein ergibt sich aus der Gesamtdauer der Mitgliedschaft, abzüglich des beitragsfreien Zeitraumes.

Diese Regelung tritt mit dem Beschluss der 97. JHV vom 07.02.2003 in Kraft. Sie ist nicht rückwirkend wirksam und kann nur von der JHV geändert werden.

Alle Ehrungen erfolgen nur, wenn der Vorstand davon Kenntnis erlangt.

Rödermark, den 07. Februar 2003

Jürgen Groh  
1. Vorsitzender